

# Statuten des Leichtathletik-Club TV Unterstrass

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
- Gegenstand <sup>1</sup>Der **Leichtathletik-Club TV Unterstrass (LAC-TVU)** wurde 1964 gegründet und setzt die bisherige Tätigkeit der Abteilung Leichtathletik des Turnvereins Unterstrass (TVU) fort.
- <sup>2</sup>Der LAC-TVU ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB und ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Es steht dem Verein selbstverständlich frei, bei sachbezogenen, sportpolitischen Themen Stellung zu beziehen.<sup>1</sup>
- Art. 2
- Sitz Sitz des Vereins ist die Stadt Zürich.
- Art. 3
- Vereinszweck Der LAC-TVU hat zum Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung ihrer Sportart im Rahmen der Zielsetzungen des TVU zu ermöglichen und sie dabei mit allen Mitteln zu fördern. Er legt dabei sein Hauptgewicht im wesentlichen auf:
- Erfassung und Förderung des Nachwuchses
  - Wettkampftraining für Leistungssportler
  - Training für Breitensportler
  - Organisation und Durchführung von Wettkämpfen
  - Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern
  - Propagandistische Auswertung der Leistungen
  - Schaffung eines Supporter- und Sponsorenkreises zur finanziellen Unterstützung des LAC-TVU.
- Art. 4
- Zugehörigkeit Der LAC-TVU ist Mitglied des TVU, des Zürcher Leichtathletik-Verbandes (Zuerich Athletics) sowie des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (Swiss Athletics). Er richtet seine Ziele und Aktivitäten nach den Statuten, Reglementen und Ideologien dieser Verbände.<sup>2</sup>

## II. Mitgliedschaft und Stimmrecht

- Art. 5
- Voraussetzung und Eintritt <sup>1</sup>Als Mitglied des LAC-TVU kann sich jede natürliche und juristische Person ohne Ansehen von Stand, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit bewerben.
- <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- <sup>3</sup>Eintritte werden vom Vorstand aufgenommen und der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.
- <sup>4</sup>Eintrittsgesuche können ohne Begründung abgelehnt werden, müssen aber der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- Art. 6
- Kategorien <sup>1</sup>Beitragspflichtige Mitglieder:
- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| - Schüler (8 bis 15 Jahre)      | Kat. A |
| - Jugendliche (16 bis 20 Jahre) | Kat. B |
| - Aktivmitglieder               | Kat. C |
| - Passivmitglieder              | Kat. D |

<sup>1</sup> Letzter Satz eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 30.1.1995.

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 5. 2.2009.

	- Volksläuferinnen und Volksläufer	Kat. E <sup>3</sup>
	<sup>2</sup> Beitragsfreie Mitglieder	
	- Ehrenmitglieder	Kat. F
	- Vorstandsmitglieder TVU	Kat. G
	- Vorstandsmitglieder LAC-TVU	Kat. H
	- Trainer und Funktionäre	Kat. L <sup>4</sup>
	- Angehörige der gleichen Familie ab dem 3. Mitglied	Kat. M <sup>5</sup>
	<sup>3</sup> Supporter, Sponsoren, Gönner	
	- Natürliche Personen	Kat. I
	- Juristische Personen	Kat. K
	Art. 7	
Form	Das Gesuch um Aufnahme in den LAC-TVU hat in schriftlicher Form zu erfolgen.	
	Art. 8	
Stimmrecht	Alle Mitglieder der Kategorie B bis L sind stimmberechtigt. <sup>6</sup>	
	Art. 9	
Austritt	<sup>1</sup> Der Austritt hat in schriftlicher Form auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand erst- und letztinstanzlich.	
	<sup>2</sup> Der Austritt entbindet ein Mitglied nicht von der Erfüllung seiner ganzjährigen finanziellen Verpflichtungen.	
	<sup>3</sup> Hat ein Mitglied seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem LAC-TVU erfüllt, so ist mit der Zustimmung des Vorstandes auch ein sofortiger Austritt möglich.	
	Art. 10	
Sistierung	Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages mit einem Jahr oder mehr im Rückstand, so kann seine Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss sistiert werden. <del>Gleichzeitig erlischt auch ein allfälliger Versicherungsschutz.</del> <sup>7</sup>	
	Art. 11	
Ausschluss	<sup>1</sup> Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt unter fakultativer Angabe der Gründe durch den Vorstand, insbesondere, wenn ein Mitglied:	
	1. Die Satzungen, Reglemente oder Beschlüsse des LAC-TVU, des TVU oder der anderen übergeordneten Verbände missachtet oder in grober Weise verletzt;	
	2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LAC-TVU nicht nachgekommen ist;	
	3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des LAC-TVU, des TVU oder der anderen übergeordneten Verbände schädigt oder zu schädigen droht.	
	<sup>2</sup> Anstelle des Ausschlusses kann in leichteren Fällen auch eine ernste Verwarnung treten.	
	Art. 12	
Mitgliederbeitrag	Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal Fr. 450.--. <sup>8 91011</sup>	

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 18.5.2000.

<sup>4</sup> Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 17.5.2001.

<sup>5</sup> Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 17.5.2001.

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 05.02.2015.

<sup>7</sup> Ergänzung gelöscht durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung von 05.02.2015.

<sup>8</sup> Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 22.2.1999. Abs. 2 aufgehoben.

### III. Organisation

Organe	<p>Art. 13 Die Organe des LAC-TVU sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>A. Die Generalversammlung</li><li>B. Der Vorstand</li><li>C. Das Schiedsgericht</li><li>D. Die Rechnungsrevisoren</li><li>E. Die ständigen Kommissionen</li><li>F. Allfällige Spezialkommission</li></ul>
	<p>A. <i>Generalversammlung</i></p>
Aufgaben	<p>Art. 14 Für folgende Geschäfte ist ausschließlich die Generalversammlung (GV) zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Appell, Wahl der Stimmenzähler und des Wahlmannes;</li><li>b) Abnahme des Protokolls der letzten GV;</li><li>c) Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder;</li><li>d) Abnahme des Revisorenberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;</li><li>e) Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen;</li><li>f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;</li><li>g) Abnahme der Jahresberichte und Rechnungen der ständigen Kommissionen sowie Erteilung der Décharge;</li><li>h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;</li><li>i) Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand;</li><li>k) Behandlung von Anträgen zu Handen der GV;</li><li>l) varia.</li></ul>
Mehrheit	<p>Art. 15 <sup>1</sup>Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des LAC-TVU den Stichentscheid.</p>
Modus	<p>Art. 16 <sup>1</sup>Die ordentliche GV findet einmal jährlich im<sup>12</sup> ersten Quartal des Jahres<sup>13</sup> statt. Schriftliche Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung dem Vorstand des LAC-TVU einzureichen. <sup>2</sup>Mündliche Anträge können an der GV selbst gestellt werden, haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung an demselben Sitzungstag. <sup>3</sup>Die Einladungen zur GV haben mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung bei den Mitgliedern zu sein bzw. im Publikumsorgan veröffentlicht worden zu sein. <sup>4</sup>Kassabericht und die Revisorenberichte haben an der GV in genügender Anzahl aufzuliegen und werden auf Antrag verlesen resp. kommentiert. <sup>5</sup>Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die Hälfte des Vorstandes oder ein Rechnungsrevisor dies verlangt.</p>

<sup>9</sup> Von Fr. 250.-- auf Fr. 300.-- erhöht durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 23.1.2004.

<sup>10</sup> Von Fr. 300.-- auf Fr. 350.-- erhöht durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 05.02.2015.

<sup>11</sup> Von CHF 350.-- auf CHF 450.-- erhöht durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1.11.2016.

<sup>12</sup> Geändert durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 05.02.2015.

<sup>13</sup> Geändert durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 09.03.2018.

<sup>6</sup>Die ausserordentliche GV muss innert Monatsfrist ab Antragstellung abgehalten werden; im übrigen unterliegt sie dem Modus der ordentlichen GV.

### B. Vorstand

#### Art. 17

- Aufgaben und Kompetenzen
- <sup>1</sup>Der Vorstand ist das ausführende Organ des LAC-TVU.  
<sup>2</sup>Er besteht aus mindestens drei Personen.  
<sup>3</sup>Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen des LAC-TVU vorbehalten sind.  
<sup>4</sup>Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung fest. Er bezeichnet die für den Verein unterschriftsberechtigten Personen.  
<sup>5</sup>Im übrigen ist er an die Beschlüsse der GV gebunden.

#### Art. 18

- Konstitution
- <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
<sup>2</sup>Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen, bzw. dieses Amt einstweilen neu zu schaffen.

### C. Schiedsgericht

#### Art. 19

- Funktion
- Die Mitglieder des LAC-TVU unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft beim LAC-TVU zusammenhängenden Streitigkeiten dessen ausschliesslicher Schiedsgerichtsbarkeit.

#### Art. 20

- Zusammensetzung
- <sup>1</sup>Bei einem allfälligen Streitfall wird jeweilen ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht bestellt.  
<sup>2</sup>Jede Partei wählt einen Schiedsrichter.  
<sup>3</sup>Die bestellten Schiedsrichter bezeichnen zusammen einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einig, so wird dieser vom Präsidenten des Handelsgerichtes des Kantons Zürich bestimmt.

#### Art. 21

- Kompetenz
- Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.

### D. Rechnungsrevisoren

#### Art. 22

- Aufgaben und Kompetenzen
- <sup>1</sup>Zwei Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungen des LAC-TVU und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht und stellen Antrag.  
<sup>2</sup>Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

#### Art. 23

- Amtsduer
- <sup>1</sup>Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzmann werden von der GV auf jeweils zwei Jahre bestellt und sind wiederwählbar.  
<sup>2</sup>Fällt ein Revisor aus, so tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

### E. Ständige Kommissionen

#### Art. 24

- Organisation
- Die ständigen Kommissionen unterstehen dem Vorstand des LAC-TVU und werden von

diesem eingesetzt. Der Aufgaben- und Kompetenzbereich wird in einem Pflichtenheft festgehalten. In jeder ständigen Kommission muss ein Mitglied des LAC-TVU als Delegierter vertreten sein.

- Einzelne Kommissionen
1. Technische Kommission  
Sie besorgt die Organisation der Trainings und der alljährlich wiederkehrenden Sportanlässe und Meetings sowie deren bestmögliche Vermarktung zu Gunsten der Vereinskasse.
  2. Die Wettkampfkommision  
Sie erledigt die reibungslose Durchführung von Veranstaltungen jeder Art.
  3. Medizinkommision  
Sie betreut und berät die Athletinnen und Athleten in allen sportmedizinischen Belangen.<sup>14</sup>

#### F. Spezialkommissionen

- Aufgaben, Konstitution
- Art. 25  
<sup>1</sup>Ihre Mitglieder, deren Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand des LAC-TVU, ausnahmsweise durch die GV bestimmt.  
<sup>2</sup>Die Spezialkommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig, der GV einmal jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.

- Amtszeit
- Art. 26  
<sup>1</sup>Die Amtszeit der Spezialkommissionen des LAC-TVU ist bis zur nächsten ordentlichen GV beschränkt.  
<sup>2</sup>Die GV kann diese jedoch jeweils um ein weiteres Jahr verlängern.

#### IV. Finanzen

- Einnahmen
- Art. 27  
Die Einnahmen des LAC-TVU bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen (nach Massgabe der jeweiligen Kategorien und gemäss Beitragsreglement)
  - Überschüssen aus Veranstaltungen des LAC-TVU
  - Subventionen
  - Vermögenserträgen
  - freiwilligen Zuwendungen
  - varia

- Ausgaben
- Art. 28  
Die Ausgaben des LAC-TVU bestehen aus:
- ordentlichen Ausgaben
  - Verwaltungsabgaben an den TVU
  - Verwaltungskosten
  - varia

- Vermögen
- Art. 29  
<sup>1</sup>Das Vermögen des LAC-TVU ist mündelsicher anzulegen.  
<sup>2</sup>Der LAC-TVU kann dem TVU seinen eigenen Schwestervereinen bei Vorliegen wichtiger Gründe Darlehen gewähren. Diese unterliegen der Genehmigung durch die GV.

<sup>14</sup> Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 17.5.2001.

**V. Geschäftsjahr**

Art. 30  
Beginn, Ende Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

**VI. Schlussbestimmungen**

Art. 31  
Statutenänderungen Gewöhnliche Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an der GV.

Art. 32  
Auflösung Die Auflösung des LAC-TVU kann nur anlässlich einer eigens hiefür und statutengemäss einberufenen GV mit der Zustimmung von zwei Dritteln der eingetragenen Mitgliederstimmen erfolgen.

Art. 33  
Liquidation <sup>1</sup>Bei der Auflösung des LAC-TVU werden von der GV drei Liquidatoren bestellt.  
<sup>2</sup>Ein allfälliges Barvermögen sowie verbleibendes Inventar und Sachwerte werden sofort nach der Liquidation des LAC-TVU bis zur Neugründung eines LAC-TVU, welcher dem TVU anzugehören hat, dem TVU zu guten Treuen zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben.  
<sup>3</sup>Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fällt Inventar und Vermögen des LAC-TVU dem TVU in dessen unbeschwertes Eigentum.

**VII. Übergangsbestimmung**

Art. 34  
Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen das bisherige Geschäftsreglement und treten sofort mit ihrer Annahme am 1. Januar 1990 in Kraft.

Zürich, .....

Präsident

Vizepräsident

.....

.....

Stand 09. März 2018